

 VEREINTE NATIONEN WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA UNECE	<p align="center">INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG (IVWC) In Übereinstimmung mit Anlage 8 — Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren im internationalen Straßenverkehr — des Internationalen Übereinkommens von 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen</p> <p align="center">Gültig für den Internationalen Straßengüterverkehr</p>			
Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs VOR dem Wiegen des Fahrzeugs auszufüllen				
1. Verkehrsunternehmer (Name und Anschrift; einschließlich Land)		Tel.-Nr.		
		Telefax-Nr.		
		E-Mail		
2. Beförderungspapier Nr. (¹)		Nr. Carnet TIR (gegebenenfalls) (²)		
3. Einzelheiten des Nutzfahrzeugs				
3.1. Kennzeichen der/des		Sattelzugmaschine/LKW		Sattelanhänger/Anhänger
3.2. Federungssystem		Sattelzugmaschine/LKW <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Mechanik <input type="checkbox"/> Sonstige		Sattelanhänger/Anhänger <input type="checkbox"/> Luft <input type="checkbox"/> Mechanik <input type="checkbox"/> Sonstige
Vom Betreiber der zugelassenen Wiegestation auszufüllen				
4. Zugelassene Wiegestation (Name und Anschrift; einschließlich Land) Genauigkeitsklasse der Waage (⁴) <input type="checkbox"/> Klasse II <input type="checkbox"/> Klasse III und/oder <input type="checkbox"/> < 0,5 <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2			5. Fahrzeuggewichtsmessungsnummer (³)	
			6. Datum der Ertellung <i>(Tag/ Monat/ Jahr)</i>	
4.2. Datum der letzten Eichung				
7. Gewichtsmessung von Straßengüterfahrzeugen (die offizielle Originalaufzeichnung der Wiegestation ist dieser Bescheinigung beizufügen)				
7.1. Nutzfahrzeugtyp (⁵)				
7.2. Achslastmessung, in kg				
	<i>Angetrieben</i>	<i>Nicht angetrieben</i>	<i>Einzelachse</i>	<i>Tandemachse</i>
Erste Achse				
Zweite Achse				
Dritte Achse				
Vierte Achse				
Fünfte Achse				
Sechste Achse (⁶)				
7.3. Messung des Gesamtgewichts, in kg		Sattelzugmaschine/ LKW	Sattelanhänger/ Anhänger	Gesamtgewicht

8. Besondere Gewichtsmerkmale		8.3. Anzahl der Ersatzreifen
8.1. Mit dem Motor verbundene(r) Tank(s) Fassungsvermögen gefüllt zu <input type="checkbox"/> ¼ <input type="checkbox"/> ½ <input type="checkbox"/> ¾ <input type="checkbox"/> 1/1		8.4. Zahl der Personen im Fahrzeug während des Wiegens
8.2. Zusätzliche(r) Tank(s) (für Kühlmittel usw.) Fassungsvermögen gefüllt zu <input type="checkbox"/> ¼ <input type="checkbox"/> ½ <input type="checkbox"/> ¾ <input type="checkbox"/> 1/1		8.5. Anhebbare Achse <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ich erkläre, dass die vorstehenden Gewichtsmessungen vom Unterzeichneten ordnungsgemäß bei einer zugelassenen Wiegestation ausgeführt wurden		Siegel
Name des Betreibers der Wiegestation	Unterschrift	

(1) Zum Beispiel: Nummer des CMR-Frachtbriefs.

(2) In Übereinstimmung mit dem TIR-Übereinkommen von 1975.

(3) Siehe Anmerkungen auf Seite 2.

(4) In Übereinstimmung mit OIML-Empfehlung R 76 und/oder der Empfehlung R 134.

(5) Fahrzeugtypcode wie in den beigefügten Zeichnungen, z. B.: A₂ oder A₂S₂.

(6) Bei mehr als sechs Achsen: unter „Bemerkungen“ auf Seite 2 angeben.

Durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs NACH dem Wiegen des Fahrzeugs auszufüllen		
<p>Ich erkläre hiermit:</p> <p>a) die auf der vorigen Seite angegebenen Gewichtsmessungen wurden bei der vorstehend genannten Wiegestation durchgeführt, b) die Angaben (1) bis (8) wurden ordnungsgemäß ausgefüllt und c) nach dem Wiegen bei der vorstehend genannten Wiegestation wurde dem Nutzfahrzeug keine zusätzliche Ladung hinzugefügt.</p>		
Datum	Name des/der Verkehrsunternehmer(s)/Fahrer(s) des Straßengüterfahrzeuges	Unterschrift(en):
Gegebenenfalls Bemerkungen:		
Erläuterungen		
<p>Die Fahrzeuggewichtsmessungsnummer besteht aus drei mit Bindestrich verbundenen Datenelementen:</p> <p>(1) Ländercode (nach Maßgabe des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Straßenverkehr, 1968).</p> <p>(2) Zweistelliger Code zur Bestimmung der nationalen Wiegestation.</p> <p>(3) (Mindestens) fünfstelliger Code zur Bestimmung der einzelnen Gewichtsmessungen.</p> <p>Beispiele: GR-01-23456 oder RO-14-000510.</p> <p>Diese Seriennummer muss mit der Nummer in den Büchern der Wiegestation übereinstimmen.</p>		

INTERNATIONALE FAHRZEUGGEWICHTBESCHEINIGUNG (IVWC)**RECHTSGRUNDLAGE**

Die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung wurde nach Maßgabe der Anlage 8 — Vereinfachung der Grenzübertrittsverfahren im internationalen Straßenverkehr — des Internationalen Übereinkommens von 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen erstellt.

ZIELSETZUNG

Durch die Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung sollen wiederholte Gewichtsmessungen — vor allem an Grenzübergängen — von Straßengüterfahrzeugen, die im internationalen Verkehr unterwegs sind, vermieden werden. Die Verwendung dieser Bescheinigung durch die Verkehrsunternehmer ist freiwillig.

VERFAHREN

Wenn die Vertragsparteien die a) vom Betreiber einer zugelassenen Wiegestation und b) durch den/die Verkehrsunternehmer/Fahrer des Nutzfahrzeugs ordnungsgemäß ausgefüllte Internationale Fahrzeuggewichtsbescheinigung akzeptieren, so wird sie von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien als gültige Gewichtsmessung akzeptiert und anerkannt. Grundsätzlich akzeptieren die zuständigen Behörden die Angaben in dieser Bescheinigung als gültig und fordern keine zusätzlichen Gewichtsmessungen. Um Missbrauch vorzubeugen, können die zuständigen Behörden jedoch in Ausnahmefällen und vor allem bei mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten das Fahrzeuggewicht in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften überprüfen.

Gewichtsmessungen zur Erstellung dieser Bescheinigung werden auf Antrag des/der Verkehrsunternehmer(s)/Fahrer(s) des Nutzfahrzeugs, dessen/deren Fahrzeug im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien, die diese Bescheinigungen akzeptieren, zugelassen ist, von anerkannten Wiegestationen durchgeführt, wobei die Kosten auf die geleisteten Dienste begrenzt sind.

Für die Zwecke dieser Bescheinigung sind die anerkannten Wiegestationen mit Waagen ausgerüstet, die entweder entsprechen

- der OIML-Empfehlung R 76 „Nichtselbsttätige Waagen“ der Genauigkeitsklasse III oder darüber;
- der OIML-Empfehlung R 134 „Selbsttätige Instrumente zum Wiegen von Straßenfahrzeugen während der Fahrt“, Genauigkeitsklassen 2 oder darüber, bei Einzelachslastmessungen können höhere Messfehlerwerte auftreten.

SANKTIONEN

Verkehrsunternehmer/Fahrer von Straßengüterfahrzeugen unterliegen hinsichtlich falscher Erklärungen in der Internationalen Fahrzeuggewichtsbescheinigung den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Bei der Bestimmung der Gültigkeit der Gewichtsmessung(en) ist für jede Waage eine Schätzung des möglichen Messfehlers vorzunehmen. Dieser Fehlerwert, der sich aus dem Grundfehler der Wiegeausrüstung und dem auf externe Faktoren zurückzuführenden Messfehler zusammensetzt, ist vom gemessenen Gewicht abzuziehen, um sicherzustellen, dass ein mögliches Übergewicht nicht durch die Ungenauigkeit der Waage und/oder das Wiegeverfahren verursacht wird.

Daher werden gegen Verkehrsunternehmer, die diese Bescheinigung verwenden, keine Geldbußen verhängt, sofern die in dieser Bescheinigung angegebene(n) Gewichtsmessung(en) abzüglich des höchsten möglichen Messfehlers (d. h. maximal 2 vom Hundert oder 800 kg bei einem 40-t-Fahrzeug) das in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebene höchstzulässige Gesamtgewicht nicht überschreitet/überschreiten.

ANLAGE
zur INTERNATIONALEN FAHRZEUGGEWICHTSBESCHEINIGUNG (IVWC)
Nach Nummer 7.1 der IVWC vorgeschriebene Skizzen von Straßengüterfahrzeugtypen

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) ^(l) (^l) Keine Angabe, wenn nicht relevant
-----	-----------------------	---	---

I. EINZELFAHRZEUGE

1		A ₂	$D < 4,0$
2		A ₂ *	$D \geq 4,0$
3		A ₃	
4		A ₄	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) (l) (l) Keine Angabe, wenn nicht relevant
5		A ₃ *	
6		A ₄ *	
7		A ₅	

II. FAHRZEUGKOMBINATION

(Lastzüge im Sinne des Übereinkommens von 1968 über den Straßenverkehr, Kapitel I, Artikel 1 Buchstabe t)

1		A ₂ T ₂	
2		A ₂ T ₃	
3		A ₃ T ₂	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) (¹)
4		A ₃ T ₃	
5		A ₃ T ₃ *	
6		A ₂ C ₂	
7		A ₂ C ₃	
8		A ₃ C ₂	
9		A ₃ C ₃	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) (l) (l) Keine Angabe, wenn nicht relevant
10		A ₂ C ₁	
11		A ₃ C ₁	

III. GELENKFAHRZEUGE

1	mit 3 Achsen		A ₂ S ₁	
2	mit 4 Achsen (Einzel- oder Tandem-achsen)		A ₂ S ₂	D ≤ 2,0
			A ₂ S ₂ *	D > 2,0
			A ₃ S ₁	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge		Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) (l) (l) Keine Angabe, wenn nicht relevant
3 mit 5 oder 6 Achsen (Einzel-, Tandem- oder Dreifachachsen)			A ₂ S ₃	
			A ₂ S ₃ *	
			A ₂ S ₃ **	
			A ₃ S ₂	D ≤ 2,0
			A ₃ S ₂ *	D > 2,0
			A ₃ S ₃	

Nr.	Straßengüterfahrzeuge	Fahrzeugtyp * bedeutet erste alternative Radachsenkonfiguration ** bedeutet zweite alternative Radachsenkonfiguration	Abstand zwischen den Radachsen (m) (l) (l) Keine Angabe, wenn nicht relevant
		A ₃ S ₃ *	
		A ₃ S ₃ **	
	Ohne Skizze	A _n S _n	